Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen Allen und Jeden Unsern Unterthanen ... hiemit gnädigst zuwissen. Demnach Wir nötig befunden/ fernere Verordnung zu thun/ daß das in Unserm Hertzogthumb weinig übergebliebene SchaffViehe nicht außgetrieben/ und das Land davon entblösset werde ... : Datum in Unser Residentz Güstrow den 8. Octobris, Anno 1661

[S.l.], 1661

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769490107

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769490107/phys_0001
DFG

< Soll > Mk_4063(1)
Mss
~~Mk_02.(1.)~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769490107/phys_0002
DFG

1661
28

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769490107/phys_0003
DFG

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr;

Fügen Allen und Jeden Vnsern Vnterthanen Geist- und Weltlichen Standes / Vnsern Hauptleuten / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern Richtern und Räthen in den Städten / Pfandes Inhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauren / und sonsten Jedermänniglichen / negst entbietung Vnsers gnädigsten Grusses / hiemit gnädigst zuwissen.

Demnach Wir nötig befunden / fernere Verordnung zu thun / daß das in Vnserm Hertzogthumb weinig übergebliebene Schaff Viehe nicht außgetrieben / und das Land davon entblösset werde. So wollen Wir hiemit Vnser den 11. Julij negst verwichenen 1660. Jahres deßwegen publicirtes Mandatum in allen Clausuln repetiret, und von dato noch auff zwey Jahr nemlich biß auff Michaelis 1663. prolongiret haben. Darnach sich ein jeder zu achten / und für Vngelegenheit zu hüten hat. Datum in Vnser Residentz Güstrow den 8. Octobris, Anno 1661.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769490107/phys_0004
DFG

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr;

Fügen Allen und Jeden Vnsern Vnterthanen Geist- und Weltlichen Standes / Vnsern Hauptleuten / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern Richtern und Räthen in den Städten / Pfandes Inhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauren / und sonsten Jedermänniglichen / negst entbietung Vnsers gnädigsten Grusses / hiemit gnädigst zuwissen.

Demnach Wir nötig befunden / fernere Verordnung zu thun / daß das in Vnserm Hertzogthumb weinig übergebliebene SchaffViehe nicht außgetrieben / und das Land davon entblösset werde. So wollen Wir hiemit Vnser den 11. Julij negst verwichenen 1660. Jahres deßwegen publicirtes Mandatum in allen Clausuln repetiret, und von dato noch auff [illegible]r nemlich biß auff Michaelis 1663. prolongiret haben. Darnach sich ein jeder zu achten / und für [illegible]t zu hüten hat. Datum in Vnser Residentz Güstrow den 3. Octobris, Anno 1661.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769490107/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn769490107/phys_0006
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769490107/phys_0007
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769490107/phys_0008
DFG

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr;

Fügen Allen und Jeden Vnsern Vnterthanen Geist- und Weltlichen Standes / Vnsern Hauptleuten / Küchmeistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern Richtern und Räthen in den Städten / Pfandes Inhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauren / und sonsten Jedermänniglichen / negst entbietung Vnsers gnädigsten Grusses / hiemit gnädigst zuwissen.

Demnach Wir nötig befunden / fernere Verordnung zu thun / daß das in Vnserm Hertzogthum weinig übergebliebene SchaffViehe nicht außgetrieben / und das Land davon entblösset werde. So wollen Wir hiemit Vnser den 11. Julij negst verwichenen 1660. Jahres deßwegen publicirtes Mandatum in allen Clausuln repetiret, und von dato noch auff zwey Jahr nemlich biß auff Michaelis 1663. prolongiret haben. Darnach sich ein jeder zu achten / und für Vngelegenheit zu hüten hat. Datum in Vnser Residentz Güstrow den 8. Octobris, Anno 1661.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769490107/phys_0009
DFG